



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 3. November 2020

Schriftliche Frage im Oktober 2020

Arbeitsnummer 377

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Frage im Oktober 2020

Arbeitsnummer 377

Frage Nr. 377:

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Sicherung der Finanzierung der Entgelte für die Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung 2021, und wie viele Haushaltsmittel wären aus Sicht der Bundesregierung hierfür notwendig?

Antwort:

Die Finanzierung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der drastischen Auswirkungen auch auf die Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen hat sich die Bundesregierung ausnahmsweise bereit erklärt, einmalig einen Teil der Kosten für eine Milderung der damit einhergehenden Einnahmeausfälle der Werkstätten zu übernehmen und somit die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten zu sichern.

Die Bundesregierung verzichtet dazu in diesem Jahr auf rund 58,3 Millionen Euro, die dem von ihr verwalteten Ausgleichsfonds aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zustehen würde. Dieser Betrag wurde den Ländern zur Kompensation sinkender Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Üblicherweise leiten die Länder zum 30. Juni eines jeden Jahres gemäß § 36 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) 20 Prozent des im Zeitraum 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Ausgleichsfonds weiter. In diesem Jahr hat der Bund auf zehn Prozent seines Anteils verzichtet, sodass die Länder zum 30. Juni 2020 statt 20 Prozent nur zehn Prozent des eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weitergeleitet haben. Ergänzend wurde geregelt, dass die Integrationsämter der Länder die Mittel der Ausgleichsabgabe auch zielgerichtet für die Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie sinkenden Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen verwenden können (§ 36 Satz 4 i. V. m. § 14 Absatz 1 Nummer 7 SchwbAV). Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass diese zusätzlichen Mittel bereits zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend verausgabt sind.

Da die Entwicklung der COVID-19-Pandemie und insbesondere deren konkrete Auswirkungen auf das Arbeitsergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen nicht vorherzusehen ist, lässt sich die Höhe von eventuell benötigten Haushaltsmitteln zur

Sicherung der Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten im Jahr 2021 derzeit nicht beziffern. Die Bundesregierung wird die Situation beobachten und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn dies erforderlich ist.